

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE

für Überlassungen von gewerblichen Arbeitnehmern in die
Papier erzeugende Industrie



TV BZ PE – gewerblich

Tarifvertrag über Branchenzuschläge
für Überlassungen von gewerblichen Arbeitnehmern in die
Papier erzeugende Industrie (TV BZ PE – gewerblich)

Stand: März 2015

INHALT

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE FÜR ÜBERLASSUNGEN VON GEWERBLICHEN ARBEITNEHMERN IN DIE PAPIER ERZEUGENDE INDUSTRIE (TV BZ PE – GEWERBLICH)

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag	2
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	4
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	4
§ 5	Anpassung an Tariferhöhungen	5
§ 6	Einführung des Tarifvertrags	5
§ 7	Schlussbestimmungen	5
	Entgelttabellen Branchenzuschläge West und Ost	7

§ 1 **GELTUNGSBEREICH**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **Räumlich:**

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. **Fachlich:**

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Papier erzeugenden Industrie (im Folgenden: Kundenbetrieb) einsetzen, sofern dieser nicht dem Handwerk zuzuordnen ist, sowie dessen Hilfs- und Nebenbetriebe.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ PE – gewerblich anwenden.

3. **Persönlich:**

Für alle gewerblichen Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2 **BRANCHENZUSCHLAG**

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Papier erzeugenden Industrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.¹ Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.²

- (3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

Für die Entgeltgruppen 1 bis 5

- nach der sechsten vollendeten Woche 4 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 8 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 12 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 16 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 20 %

Für die Entgeltgruppen 6 – 9 kein Zuschlag

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. – BAP – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. – iGZ – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

Protokollnotiz zu § 2 TV BZ PE – gewerblich

Um besondere Gegebenheiten, die sich beispielsweise aus wirtschaftlichen, strukturellen, beschäftigungs- oder Standort sichernden Gründen ergeben, zu berücksichtigen, können für einzelne Betriebe durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien abweichende Regelungen getroffen werden. In diesem Fall genügt der Abschluss durch einen der Zeitarbeitsverbände.

1) Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 TV BZ PE – gewerblich (Auslegung zur Unterbrechung bei Arbeitgeberwechsel)

Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2) Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 TV BZ PE – gewerblich (Auslegung zur Unterbrechungsregelung)

Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Der Branchenzuschlag ist auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt. Von diesem Stundenentgelt wird ein Eingliederungsabschlag von 10% vorgenommen.
- Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.³
- (5) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (6) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

§ 3 **ÄNDERUNGEN VON TARIFVERTRAGLICHEN BESTIMMUNGEN**

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV iGZ.

§ 4 **ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN IM KUNDENBETRIEB**

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP/iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.

3) Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4 TV BZ PE – gewerblich (Auslegung zur Deckelungsregelung)

§ 2 Abs. 4 TV BZ PE – gewerblich ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 ANPASSUNG AN TARIFERHÖHUNGEN

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 EINFÜHRUNG DES TARIFVERTRAGS

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.
- (2) Für Mitarbeiter, die am 1. Juli 2014 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 1. Juli 2014 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15. August 2014 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 30.06.2019 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

- (5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

Branchenzuschläge für gewerbliche Arbeitnehmer in der Papier erzeugenden Industrie West*

ab 1. April 2015 bis 31. Mai 2016

Entgelt- gruppe	DGB-Tarif- vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		4%	8%	12%	16%	20%
E1	8,80	9,15	9,50	9,86	10,21	10,56
E2	9,39	9,77	10,14	10,52	10,89	11,27
E3	10,98	11,42	11,86	12,30	12,74	13,18
E4	11,61	12,07	12,54	13,00	13,47	13,93
E5	13,11	13,63	14,16	14,68	15,21	15,73

Hinweis: Die Entgeltgruppen E6, E7, E8 und E9 sind zuschlagsfrei.

Branchenzuschläge für gewerbliche Arbeitnehmer in der Papier erzeugenden Industrie Ost*

ab 1. April 2015 bis 31. Mai 2016

Entgelt- gruppe	DGB-Tarif- vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		4%	8%	12%	16%	20%
E1	8,20	8,53	8,86	9,18	9,51	9,84
E2	8,35	8,68	9,02	9,35	9,69	10,02
E3	9,76	10,15	10,54	10,93	11,32	11,71
E4	10,33	10,74	11,16	11,57	11,98	12,40
E5	11,67	12,14	12,60	13,07	13,54	14,00

Hinweis: Die Entgeltgruppen E6, E7, E8 und E9 sind zuschlagsfrei.

* Vorbehaltlich einer Anwendung des § 5 TV BZ PE – gewerblich.

Der BAP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine Tarifvignette zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der BAP/DGB-Tarifverträge sind.

BAP-Mitglieder finden die Tarifvignette in verschiedenen Dateiformaten für Print und Internet im Intranet der BAP-Website:

www.personaldienstleister.de/intranet

Die BAP-Tarifvignette darf ausschließlich nur von Verbandsmitgliedern benutzt werden.

IMPRESSUM

**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2–3a

10117 Berlin

Telefon 030 206098-0

Telefax 030 206098-70

info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de

Stand: März 2015